



**EITORFER JUDO CLUB**

# **Satzung**

## **des**

### **1. Eitorfer JUDO-CLUB e.V.**

#### **I. Verfassung**

##### **§ 1 Name und Sitz**

Der am 14. November 1964 gegründete Verein führt den Namen **1. Eitorfer Judo-Club e.V.**  
Er hat seinen Sitz in Eitorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg eingetragen.

##### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des als Körper- und Geisteskultur verstandenen **Judo – Sports**, der in Training und Wettkampf insbesondere von Kindern und Jugendlichen ausgeübt wird.
- (2) Der Verein betätigt sich darüber hinaus im jugendpflegerischen und sozialkulturellen Bereich und fördert diese Belange für seine Mitglieder.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern die Ausübung anderer Budo–Sportarten, sofern dies die unter § 2, Abs. 1 bis 4 genannten Vereinszwecke nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt.
- (6) Der Verein kann sich auch in anderen Sportarten durch das Angebot von Kursen betätigen.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bemessungsgrundlage für die Verhältnismäßigkeit ist die wirtschaftliche Lage des Vereins.
- (9) Der Verein kann Partnerschaften mit anderen Vereinen, die Budo - Sportarten fördern und pflegen, eingehen. Die Partnervereine müssen ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen. Ziel der Partnerschaft muss es sein, das Angebot im sportlichen, jugendpflegerischen und sozialkulturellen Bereich für die Mitglieder zu verbessern bzw. zu erweitern.

#### **II. Mitgliedschaft**

**§ 3** Die **Mitgliedschaft** im 1. Eitorfer Judo-Club e.V. kann ohne Rücksicht auf Geschlecht, Herkunft, Rasse oder Weltanschauung von jedermann beantragt werden.

##### **§ 4 Mitgliederstatus**

- (1) Im 1. Eitorfer Judo-Club e.V. können Mitglied sein:
  - (a) natürliche Personen
    - Erwachsene
    - Jugendliche
    - Inaktive
    - Ehrenmitglieder
  - (b) juristische Personen

- (2) Erwachsene Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Inaktive Mitglieder sind fördernde Mitglieder, die nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen. Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich um den 1. Eitorfer Judo-Club e.V. besonders verdient gemacht haben. Ihre Wahl und Ernennung erfolgt gemäß § 5 (4) der Satzung.

## § 5 Erwerb und Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Für die Aufnahme in den 1. Eitorfer Judo-Club e.V. ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen.

### Im Kalenderjahr des Eintritts ist der Austritt

- für Mitglieder im Alter bis einschließlich 7 Jahre (Jahrgang) zum 30.06. bzw. 31.12. möglich,
- für alle anderen Mitglieder zum 31.12.

### Danach verlängert sich die Mitgliedschaft

- für Mitglieder im Alter bis einschließlich 7 Jahre (Jahrgang) um jeweils weitere 6 Monate bis 30.06. bzw. 31.12.,
  - und für alle anderen Mitglieder um jeweils weitere 12 Monate bis 31.12..
- (2) Der Aufnahmeantrag muss bei Minderjährigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten tragen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
- (4) Ehrungen und Ehrenmitglieder können durch das Präsidium auf Basis der Ehrenordnung des Vereins festgelegt werden.

## § 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

### (1) freiwilligen Austritt

Für den Austritt zum 30.06. muss bis zum 31.03. oder für den Austritt zum 31.12. bis spätestens 30.09. die schriftliche Kündigung beim Präsidium unter der gültigen Vereinsanschrift erfolgt sein. Beim Wegzug/Umzug aus dem Einzugsgebiet, sowie bei sozialen Härten kann ein Antrag an das Präsidium auf Verkürzung der Kündigungsfrist gestellt werden. Das Präsidium entscheidet verbindlich über den Antrag.

### (2) Ausschluss

Über einen Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden. Ein Ausschlussantrag kann vom Präsidium oder von 15 stimmberechtigten Mitgliedern an das Präsidium schriftlich unter Darlegung der Gründe gestellt werden. Dem Betroffenen ist eine Ausfertigung des Ausschlussantrages zuzustellen.

Vom Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Antragstellung bis zur Entscheidung über den Antrag durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich in der entscheidenden Versammlung zu rechtfertigen. Zum Ausschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer bei geheimer Abstimmung erforderlich. Ein Ausschlussbeschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich mitzuteilen.

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss beschlossen wird.

### (3) Streichung aus der Mitgliedsliste

Aus der Mitgliedsliste kann gestrichen werden, wer trotz schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist. Der Betroffene ist von der Streichung in Kenntnis zu setzen. Die Beitragsrückstände, bis zum regulären Kündigungstermin, müssen noch beglichen werden und sind ggf. einklagbar.

### (4) Tod

Durch Tod erlischt die Mitgliedschaft im 1. Eitorfer Judo-Club e.V. sofort.

### III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 7 (1) Die erwachsenen Mitglieder, sowie die Ehrenmitglieder und Inaktiven haben das Recht, an allen Veranstaltungen des 1. Eitorfer Judo-Club e.V. teilzunehmen.
- (2) Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen des 1. Eitorfer Judo-Club e.V. teilzunehmen. Sie haben Stimmrecht im Rahmen der Jugendordnung. Die jugendlichen Mitglieder können die ihrem Alter entsprechenden Veranstaltungen des 1. Eitorfer Judo-Club e.V. wahrnehmen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
- die Ziele des 1. Eitorfer Judo-Club e.V. zu fördern und sein Ansehen nicht zu schädigen,
  - die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen,
  - die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung (§ 8) zu entrichten
  - bei allen Veranstaltungen des 1. Eitorfer Judo-Club e.V. den Anweisungen der Präsidiumsmitglieder ( bzw. ihrer Beauftragten) und Übungsleiter Folge zu leisten.
  - Bei sportlichen Veranstaltungen in Budo - Disziplinen richtet sich das Startrecht nach den Vorschriften des jeweiligen Verbandes.

### IV. Beitragsordnung

- § 8 (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Monatsbeiträge richtet sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Ermäßigung/Aussetzung der Beitragszahlung gestellt werden. Das Präsidium entscheidet verbindlich über den Antrag.
- (2) Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschrifteinzugsverfahren erhoben. Auf schriftlichen Antrag sind nach Genehmigung durch das Präsidium andere Zahlungsweisen möglich.
- (3) Kleinster Zahlungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (4) Die Beiträge werden zu den gewünschten Zahlungszeiträumen wie folgt erhoben:
- Vierteljahreszahlung: im Januar, April, Juli, Oktober jeweils für das laufende Quartal,
  - Jahreszahlung: im Januar für das laufende Kalenderjahr
- (5) Zu dem Mitgliedsbeitrag wird von den aktiven Mitgliedern jeweils im Januar je Mitglied eine Jahresumlage zur Abdeckung der Kosten des NWJV-Verbandsbeitrages und des Versicherungsbeitrages der Sporthilfe e.V. erhoben. Die Höhe der Jahresumlage orientiert sich an der jeweiligen Gebührenordnung des NWJV und der Sporthilfe e.V., die zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresumlage (20. Januar jeden Jahres) gültig ist. Der für das aktuelle Jahr gültige Betrag für die Jahresumlage wird auf der Homepage des Vereins ([www.jc-hennef.de](http://www.jc-hennef.de)) ausgewiesen.

### V. Jugend des 1. Eitorfer Judo-Club e.V.

- § 9 Die Jugend des Vereins ist der Zusammenschluss aller Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Ihre Organe sind

- die Abteilungs-Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Abteilungs-Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse den Abteilungs-Jugendvollversammlungen, dem Präsidium und der Mitgliederversammlung des Vereins gegenüber verantwortlich. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der für die Jugend im Haushaltsplan genehmigten Mittel, sowie über die außerplanmäßig für die Jugend eingehenden Gelder, wie z.B. Spenden und Fördermittel.

Der Jugendwart des Gesamtvereins (Gesamtjugendwart) wird von den im Jugendausschuss vertretenen Abteilungs-Jugendwarten / innen und deren Stellvertretern/innen für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Verfügt der Verein nur über eine Abteilung mit jugendlichen Mitgliedern; so entfällt die Wahl des Gesamtjugendwartes.

Die Jugend des 1. Eitorfer Judo-Club e.V. kann in ihre Arbeit auch Mitglieder über 18 Jahre einschließen. Die Jugendordnung sowie spätere Änderungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

## VI. Vereinsorgane

§ 10 Vereinsorgane des 1. Eitorfer Judo-Club e.V. sind:

Mitgliederversammlung  
Präsidium

§ 11 Oberstes Organ des 1. Eitorfer Judo-Club e.V. ist die Mitgliederversammlung.

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss alle zwei Jahre im 1. Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Präsidium einzuberufen, wenn dringende Beschlüsse zu fassen sind oder mindestens 15 % der in einer Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung mit schriftlicher Begründung verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl der ausführenden Organe und stellt die Richtlinien für die Vereinsarbeit auf.
- (4) Jedes Mitglied ist gehalten, an ihr teilzunehmen.
- (5) Präsidium und Mitglieder sind an ihre Beschlüsse gebunden.

## VII. Mitgliederversammlung

§ 12 (1) Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Sprecher des Präsidiums an alle Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung und der bis dahin eingegangenen Anträge im Wortlaut und zwar:

- mit einer Frist von zwei Wochen für die ordentliche Mitgliederversammlung und
- mit einer Frist von einer Woche für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

(2) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- (a) Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung
- (b) Genehmigung der Tagesordnung
- (c) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
- (d) Bericht des Präsidiums
- (e) Bericht der Kassenprüfer
- (f) Entlastung des Präsidiums
- (g) Neuwahl des Präsidiums nach § 13 der Satzung;
- (h) Bestätigung des Jugendwarts (ggf.)
- (i) Neuwahl eines Kassenprüfers
- (j) Festsetzen der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- (k) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- (l) Verschiedenes

(3) Anträge zur Tagesordnung sind beim Präsidium, sofern sie die Satzung betreffen, bis zum Ende des zweiten Geschäftsjahres, in allen anderen Fällen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladungen gemäß § 12 (1) versandt wurden.

(5) Dringlichkeitsanträge können bis zur Genehmigung der Tagesordnung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden, sofern sie nicht die Satzung betreffen.

(6) Stimm- und antragsberechtigt sind alle erwachsenen Mitglieder, Inaktive und Ehrenmitglieder sowie alle jugendlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Als Voraussetzung zur Stimm- und Antragsberechtigung in der ordentlichen und in der oder den außerordentlichen Mitgliederversammlung(en) muss die Mitgliedschaft vor dem 01.07. des Jahres bestanden haben, das dem die Versammlung betreffenden Geschäftsjahr vorausgegangen ist. Alle anderen Mitglieder haben nur Sitz- und Rederecht.

(7) Erziehungsberechtigte der jugendlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz- und Rederecht sowie das Recht, Anträge zu stellen.

(8) Alle Wahlen und Abstimmungen bedürfen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit.

(9) Die Abstimmungen erfolgen, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird, durch Handzeichen.

(10) Während der Beratung über einen Punkt der Tagesordnung können folgende Anträge eingebracht werden:

- (a) Antrag auf Schluss der Debatte

- (b) Antrag auf Schluss der Rednerliste
- (c) Antrag auf Vertagung des betreffenden Punktes
- (d) Antrag auf Schluss der Versammlung.

(11) Über diese Anträge muss sofort abgestimmt werden. Sie bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(12) Über die Mitgliederversammlung ist vom für die Schriftführung zuständigen Präsidiumsmitglied ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **VIII. Ausführendes Organ**

- § 13** Ausführendes Organ im 1. Eitorfer Judo-Club e.V. ist das Präsidium. Es besteht aus:
- einem ersten Präsidiumsmitglied für den Arbeitsbereich Ämter, Verbände, Rechtsfragen, Öffentlichkeitsarbeit und Jugend
  - einem zweiten Präsidiumsmitglied für den Arbeitsbereich Sportkoordination, Kursangebote und Prüfungswesen
  - einem dritten Präsidiumsmitglied für den Arbeitsbereich Finanzen, Förderung, Organisation und Personalverwaltung
- Jedes Präsidiumsmitglied bleibt so lange im Amt, bis es sein Amt niederlegt oder bis eine Mitgliederversammlung eine Neuwahl beantragt.

- § 14** Die Geschäftsverteilung im Präsidium wird durch die folgende Geschäftsordnung geregelt.

- (1) Die Geschäftsordnung des 1. Eitorfer Judo-Club e.V. regelt:
- die Sitzungen des Präsidiums
  - die Wahl des Sprechers des Präsidiums, sowie dessen besondere Aufgaben
  - die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder
  - die Kompetenzen des Präsidiums
  - die Vertretungsregelung des Präsidiums
  - die Übergangsregelung bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds
  - die Zusammenarbeit zwischen Präsidium und Jugendausschuss
- (2) Das Präsidium tagt regelmäßig. Jedes Präsidiumsmitglied kann zu einer Sitzung einberufen. Zu den Sitzungen sind Protokolle zu führen. Hierzu ist ein für die Schriftführung zuständiges Präsidiumsmitglied zu benennen.
- (3) Das Präsidium wählt jährlich einen Sprecher auf seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl des Sprechers ist möglich. Der Sprecher des Präsidiums beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet die Präsidiumssitzungen. Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung im Präsidium und achtet auf die Einhaltung der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums.
- (4) Das Präsidium teilt sich in drei Arbeitsbereiche. Dem ersten Arbeitsbereich werden die Funktionen Ämter, Verbände, Rechtsfragen, Öffentlichkeitsarbeit und Jugend zugeordnet. In diesem Arbeitsbereich wird auch der Jugendausschuss entsprechend der Jugendordnung eingerichtet. Dem zweiten Arbeitsbereich werden die Funktionen Sportkoordination, Kursangebote und Prüfungswesen zugeordnet. Dem dritten Arbeitsbereich werden die Funktionen Finanzen, Förderung, Organisation und Personalverwaltung zugeordnet. Jedes Präsidiumsmitglied ist für einen Arbeitsbereich zuständig und verantwortet diesen im Präsidium. Die Präsidiumsmitglieder gründen zur Erledigung ihrer Aufgaben in den Arbeitsbereichen Ausschüsse.
- (5) Von den drei Präsidiumsmitgliedern ist eine Kompetenzregelung für den internen Geschäftsbetrieb zu erstellen. Entscheidungen zu Personaleinstellungen, -vergütungen und -entlassungen, sowie zum Aufstellen des Jahres- und Haushaltsplanes, sind im Präsidium gemeinsam mit einfacher Mehrheit her-zuleiten. Alle weiteren Kompetenzen ergeben sich aus der Kompetenzregelung.
- (6) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die drei Präsidiumsmitglieder. Sie vertreten den Verein nach außen hin jeder alleine. Im Innenverhältnis erfolgt die Vertretung nach einer im Präsidium beschlossenen Vertretungsregelung. Die Vertreterregelung wird auf der ersten Sitzung des Präsidiums nach der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

(7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes sollen die freigewordenen Funktionen durch das Präsidium oder durch ein vom Präsidium zu wählendes Mitglied bis zur Mitgliederversammlung kommissarisch weitergeführt werden.

(8) Das für den ersten Arbeitsbereich zuständige Präsidiumsmitglied ist für die gesamte Jugendarbeit auf der Grundlage der Jugendordnung verantwortlich. Es vertritt die Jugend im Präsidium. Dieses Präsidiumsmitglied wird nach der Jugendordnung vom Jugendausschuss bestätigt.

(9) Geht der Verein eine Partnerschaft im Sinne des § 2 (9) ein, so ist dem Präsidium ein Mitglied des Vorstandes oder Präsidiums des Partnervereins als Vertreter zu den regelmäßigen Sitzungen beizustellen. Dieser Vertreter wird in die Entscheidungen des Präsidiums einbezogen.

### **IX. Sonstige Funktionen**

- § 15** (1) Es sollen zwei Mitglieder zu Kassenprüfern für die Dauer von vier Jahren gewählt werden in der Weise, dass alle zwei Jahre jeweils ein Kassenprüfer neu gewählt werden muss. Die Kassenprüfer dürfen dem Präsidium nicht angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Buch- und Kassenführung des 1. Eitorfer Judo-Club e.V. mindestens einmal jährlich - spätestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung - rechnerisch und sachlich zu prüfen.
- (3) Beanstandungen, die sich bei der Prüfung ergeben, sind sofort dem Präsidium zu unterbreiten; wesentliche Beanstandungen sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln.
- (4) Die Kassenprüfer beantragen ggf. die Entlastung des zuständigen Präsidiumsmitglieds in der Mitgliederversammlung.

### **X. Haftung**

- § 16** Der Verein haftet ebenso wenig wie die Übungsleiter für durch Teilnahme am Vereinsleben eintretende Unfälle und Folgen, auch nicht für Verlust oder Beschädigung der zu Übungsstunden oder Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke und sonstigen Gegenständen. Unfälle sind dem Präsidium schnellstmöglich mitzuteilen.

### **XI. Schlussbestimmungen**

- § 17** Eine Änderung der Vereinszwecke nach § 2, Abs. 1 und/oder § 2, Abs. 5 dieser Satzung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Für die Änderung sonstiger Bestimmungen dieser Satzung ist die 3/4 - Mehrheit einer Mitgliederversammlung erforderlich.
- § 18** Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu ist die Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich. Die Versammlung wählt ferner bis zu 3 Mitglieder als Liquidatoren.
- § 19** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Gemeindefortsportbund der Gemeinde Eitorf zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- § 20** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 21** Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg in Kraft. Gleichzeitig werden alle ihr entgegenstehenden früheren Bestimmungen ungültig.

## Jugendordnung des 1. Eitorfer Judo-Cklub e.V.

### § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des 1. Eitorfer Judo-Cklub e.V. sind alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

### § 2 Aufgaben

- 1.) Die Jugend des Vereins führt ein Jugendleben nach dieser Jugendordnung mit selbständiger Leitung in allen Fragen der Jugendarbeit im Rahmen der Satzung des Vereins.
- 2.) Sie entscheidet selbständig über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Die zufließenden Mittel können sein:
  - a) der vom geschäftsführenden Präsidium beschlossene Jugendetat
  - b) die von der Jugend selbständig erarbeiteten Mittel
  - c) der Jugendarbeit ausdrücklich vorbehaltene Spenden und Zuwendungen
- 3.) Aufgaben der Jugend des 1. Eitorfer Judo-Cklub e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
  - a) Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
  - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
  - c) Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
  - d) zeitgemäße Jugendpflege (Bildung und zeitgemäße Geselligkeit)
  - e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
  - f) Pflege internationaler Verständigung
  - g) Integration von jugendlichen Neubürgern und ausländischen Jugendlichen

### § 3 Organe

Organe der Jugend des 1. Eitorfer Judo-Cklub e.V. sind:

- a) die Abteilungsjugendvollversammlungen
- b) der Jugendausschuß

### § 4 Jugendvollversammlungen

- 1.) In den Abteilungen finden jeweils mindestens einmal jährlich Jugendvollversammlungen statt, einberufen – mit Tagesordnung und evtl. eingegangenen Anträgen – vom Jugendleiter der Abteilung und abgestimmt mit dem Jugendausschuß.
- 2.) Die Abteilungsjugendvollversammlungen bestehen aus allen Mitgliedern der Jugend der Abteilungen.
- 3.) Der Jugendausschuß (vgl §5) ist das höchste Organ der Jugend des 1. Eitorfer Judo-Cklub e.V.
- 4.) Die Jugend des Vereins kann in ihre Arbeit auch Mitglieder, die älter sind als 18 Jahre, einschließen.
- 5.) Aufgaben der Abteilungsjugendvollversammlungen sind:
  - a) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses (Abteilungs-Jugendwart/in und Stellvertreter/in, dem Abteilung-Jugendsprecher/in und Stellvertreter/in ab Vollendung des 13. Lebensjahres). Die Wahl gilt jeweils für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl der Abteilungs-Jugendwarte sollen möglichst ein weiblicher und ein männlicher Jugendwart ein Team bilden.
  - b) Wahl des/der Schülersprecher/in bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Die Wahl gilt jeweils für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.
  - c) Entgegennahme der Berichte der Abteilungs-Jugendwarte bzw. des Abteilungs-Jugendwartes und ihre Entlastung.
  - d) Vorschlagsrecht für die Planung der Jugendarbeit im Folgejahr in den Abteilungen.
  - e) Vorschlagsrecht an den Jugendausschuß.

### § 5 Der Jugendausschuß

- 1.) Der Jugendausschuß besteht aus:
  - a) den Jugendwarten/-innen der Abteilungen (Mindestalter 18 Jahre)
  - b) den stellvertretenden Jugendwarten/-innen der Abteilungen (Mindestalter 18 Jahre)
  - c) den Jugendsprechern/-innen der Abteilungen (ab Vollendung des 13. Lebensjahres)
  - d) den stellvertretenden Jugendsprechern/-innen der Abteilungen (ab Vollendung des 13. Lebensjahres)

- e) dem Präsidiumsmitglied, das für die Vertretung der Jugend im Präsidium durch den Jugendausschuß bestätigt wurde
- 2.) Alle Mitglieder im Jugendausschuß sind stimmberechtigt.
  - 3.) Der Jugendausschuß tagt mindestens einmal im Jahr, spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung des 1. Eitorfer Judo-Club e.V., zur Neuwahl des Jugendwartes/-in des Gesamtvereins und dessen Stellvertreter/-in. Die Wahl gilt für ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendwart/-in des Gesamtvereins und sein Stellvertreter/-in ist dabei aus den Reihen der Jugendwarte/-innen der Abteilungen und deren Stellvertreter/-innen zu wählen. Zu den Sitzungen des Jugendausschußes ist ein Protokoll zu führen und dem zuständigen Präsidiumsmitglied vorzulegen.
  - 4.) Der Jugendausschuß erstellt die Jahresplanung der Jugend für das folgende Kalenderjahr als Vorschlag für das Jahresbudget.
  - 5.) Der Jugendausschuß bestätigt das zuständige Präsidiumsmitglied, welches die Jugend im Präsidium vertritt. Das Präsidiumsmitglied ist letztverantwortlich für die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
  - 6.) Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des Vereins sowie der Beschlüsse der Abteilungs-Jugendvollversammlungen. Er ist für seine Beschlüsse den Abteilungs-Jugendvollversammlungen und dem Präsidium des Vereins verantwortlich und ist verpflichtet, das zuständige Präsidiumsmitglied des Vereins über seine Tätigkeit zu informieren.
  - 7.) Der Jugendwart des Gesamtvereins lädt mindestens einmal jährlich zu den Sitzungen des Jugendausschußes ein. Er kann auch nach Bedarf weitere Sitzungen des Jugendausschusses einberufen. Die Jugendwarte der Abteilungen laden zu den Abteilungsjugendvollversammlungen ein. Der Jugendwart des Gesamtvereins ist letztverantwortlich für die Durchführung der Wahlen nach der Jugendordnung.
  - 8.) Legt der Jugendwart des Gesamtvereins seine Aufgaben im laufenden Geschäftsjahr nieder, so übernimmt sein Stellvertreter deren Funktion bis zur Neuwahl. Scheidet der Stellvertreter/-in ebenfalls im laufenden Geschäftsjahr aus, so übernimmt das Präsidiumsmitglied, das die Ressorts betreut, die Aufgaben des Jugendwartes des Gesamtvereins bis zu nächsten Neuwahl.

## **§ 6 Änderungen der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem Jugendausschuß beschlossen werden und müssen von den Jugendvollversammlungen der Abteilungen mit 2/3 Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Jugendlichen bestätigt werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung wurde in den Jugendvollversammlungen der Abteilungen beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugendordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

# Ehrenordnung

## 1. Mögliche Formen von Ehrungen und Anerkennungen

Der Verein verleiht in Anerkennung für besondere und herausragende Verdienste um den Verein

- a) Ehrung nach Vereinszugehörigkeit
- b) die Ehrenmitgliedschaft
- c) Anerkennungen  
( z.B.: Geburtstage ab dem 70ten alle 10 Jahre).

## 2. Voraussetzungen für Ehrungen und Anerkennungen

Es werden verliehen:

### a) die Ehrung nach Vereinszugehörigkeit

Mit Urkunde für 25-jährige und 40-jährige Vereinszugehörigkeit. Danach erfolgt die Ehrung im Abstand von jeweils 10 weiteren Jahren der Vereinszugehörigkeit.

### b) die Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre oder länger angehören, können auf Vorschlag des Präsidiums zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Feststellung der langjährigen Mitgliedschaft erfolgt ausschließlich durch das Präsidium. Maßgebend ist das Eintrittsdatum, unabhängig vom Lebensalter.

Der Vorschlag zur Ernennung zum Ehrenmitglied wird vom Präsidium mit 2/3 Mehrheit gefasst. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit

### c) die Anerkennung

( z.B.: Geburtstage ab dem 70ten alle 10 Jahre)

Das Präsidium kann Anerkennungen in besonderen Fällen mit 2/3 Mehrheit beschließen.

Ehrungen/Anerkennung erfolgen durch das Präsidium.

Alle Ehrungen erfolgen im Rahmen der Jahresabschlussfeier oder in einem anderen angemessenen Rahmen.

Stand: 11.08.2020